

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.12.2021

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Veröffentlichung	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
25.09.2023	27.09.2023	04.10.2023	§§ 1, 3, 4, 7

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.12.2021

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Hennef unterhält folgende öffentliche Toiletten als öffentliche Einrichtung:
1. Stadt Blankenberg, Scheurengarten 6
 2. Hennef Busbahnhof
 3. Hennef Kurpark
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt, sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2

Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen der Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

§ 3

Aufsicht, Hausrecht

Soweit in den öffentlichen Toiletten Mitarbeiter*innen der Stadt Hennef oder beauftragte Dritte anwesend sind, üben diese Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Hausordnung, Verhalten

- (1) Alle Benutzer*innen haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer*innen nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen die Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt

- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände, Kabinen oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten, Zetteln, Stickern o.ä. ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Hennef haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,50 €. Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Nutzung der Toilettenanlage.
- (3) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die in dieser Satzung genannten Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer:
 1. entgegen § 3 einer Anweisung nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer*innen belästigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.